

SATZUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER VERÄNDERUNGSSPERRE

für das Plangebiet Bebauungsplan „Ortskern Rheinsheim“

Aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am 06.10.2026 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 22.10.2024 beschlossenen Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans „Ortskern Rheinsheim“ wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bleibt unverändert.

Maßgebend bleibt der Lageplan in der Fassung vom 23.10.2024, der Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan „Ortskern Rheinsheim“ ist.

§ 3

Fortgeltung der Veränderungssperre

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der am 22.10.2024 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans „Ortskern Rheinsheim“ unverändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Philippsburg, 06.10.2026

gez.

Stefan Martus

Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Philippsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Philippsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung rechtzeitig geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis nach § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Hinweis zur Einsichtnahme:

Die Satzung sowie der maßgebende Lageplan vom 23.10.2024 werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus Philippsburg, Rote-Tor-Straße 6–10, Zimmer 114, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

